

§. 5.

An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Bundesgebietes auf die Steuerpflichtigkeit eines Norddeutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871. in Wirksamkeit.
Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

(Nr. 476.) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Bundesgesetzblatt S. 79.) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem anliegenden Nachtrage zu dem dritten Verzeichnisse höherer Lehranstalten aufgeführte Realschule zweiter Ordnung zu Bremen zu den nach Maßgabe des §. 154. Nr. 2. e. der Militär-Ersatzinstruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868. zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigten Lehranstalten gehört.

Berlin, den 3. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

In Vertretung:
Delbrück.

N a c h t r a g

zu dem

dritten Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Freie Stadt Bremen.

Die Realschule zu Bremen.